

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0326/2016-1 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	M.Borchardt						
	Datum:	03.11.2016						
	Telefon:	038828/330-119						
	E-Mail:	m.borchardt@schoenberger-land.de						
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbusch-Halle der Stadt Dassow								
Beratungsfolge Stadtvertretung Dassow 29.11.2016 Hauptausschuss Dassow		Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Kultur der Stadt Dassow am 17.10.2016 wurde unter Beratung der Ursprungsvorlage folgendes unter TOP 4 protokolliert:

„Hierzu entsteht ein kurzer Meinungs austausch unter den Mitgliedern.

Einstimmig wird entschieden, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dornbuschhalle nicht zu ändern.

Eine Empfehlung an den Hauptausschuss lautet:

Wird durch den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung eine Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen, dann soll der Vorschlag von Herrn Matze eingearbeitet werden.“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom _____. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 07.06.2011 aufgehoben. Der Nutzungsvertrag ist entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage:

- Antrag Herr Matzke
- Ursprungsvorlage samt Anlagen VO/1/0326/2016

Anlage TOP 4

Antrag zum TOP „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle“

Gerd Matzke, Stadtvertreter

Aus gegebenem Anlass beantrage ich die Aufnahme folgender Ergänzungen in die Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 2 Abs. (3a) neu:

„Der Bereich der Sportfelder steht für Veranstaltungen Dritter, die nicht unter die Absätze (1) und (2) fallen, nicht zur Verfügung. Kultur- und Speiseraum stehen für Veranstaltungen mit politischem Hintergrund nur zur Verfügung, wenn die Stadt Dassow einen entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung von § 5 (1) genehmigt.“

§ 5 Abs. (1a) neu:

„Werden im Vorfeld einer Veranstaltung Hinweise darauf bekannt, dass die Vorgaben aus Absatz (1) nicht eingehalten werden, kann die Nutzung auch kurzfristig verweigert bzw. untersagt bzw. eine bereits erfolgte Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung von Fristen mit Verweis auf diesen Absatz zurückgenommen werden. Der Antragsteller auf Nutzung hat in diesem Falle keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Dassow.“

Formular Nutzungsvertrag, Ergänzung:

Die entsprechenden Hinweise zu obigen Regelungen sind in das Formular „Nutzungsvertrag“ einzuarbeiten.

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0326/2016	- Fachbereich I							
	Status:	öffentlich								
	Sachbearbeiter:	M.Borchardt								
	Datum:	12.07.2016								
	Telefon:	038828/330-119								
	E-Mail:	m.borchardt@schoenberger-land.de								
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbusch-Halle der Stadt Dassow										
Beratungsfolge 19.09.2016 Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur / 17.10.2016				Abstimmung:						
				<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.								

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses Dassow vom 12.04.2016 wurde um die Erarbeitung einer neuen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dornbusch-Halle gebeten. Die Erarbeitung sollte zunächst im Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur stattfinden. Sollte sich hier eine Empfehlung zum Abschluss von neuen Inhalten ergeben, wird die überarbeitete Vorlage nebst Entwurf in den Hauptausschuss und abschließend in die Stadtvertretung gegeben.

Für die Dornbusch-Halle Dassow wurde auf Basis der letzten drei Jahre und in Ausblick auf die nächsten drei Jahre eine Kalkulation erstellt. Ziel hierbei ist es, den Deckungsbeitrag für die Hallennutzung zu ermitteln. Im Ergebnis erfolgt dies, indem die Kosten durch die Nutzungsdauer geteilt werden. Die Kostenermittlung erfolgte durch die Haushalte sowie unter Zuarbeit der Anlagenbuchhaltung. Bei der Nutzungsdauer ergeben sich zwei mögliche Varianten: die Realöffnung (Öffnungszeiten) und die Realnutzung (aus 2015/2016). Anhand der bestehenden Inhalte der aktuellen Benutzungs- und Entgeltordnung wurden folgende Beträge pro Stunde ermittelt (nach ganzem Euro aufgerundet):

Leistung	aktueller Entgelttarif	nach neuer Kalkulation	
		Realöffnung	Realnutzung
Kulturraum	15,- €	9,- €	31,- €
Speiseraum	15,- €	6,- €	18,- €
Hauswirtschaftsraum	70,- € (pro Tag)	4,- €	14,- €
1 Feld (m. Umkleide + Dusche)	0,- € bzw. Tag-Tarif für auswärtige Vereine bzw. 10,- € bei privater Sportnutzung	15,- €	29,- €
2 Felder (m. Umkleide + Dusche)	0,- € bzw. Tag-Tarif für auswärtige Vereine bzw. 20,- € bei privater Sportnutzung	30,- €	56,- €
gesamte Sporthalle		41,- €	68,- €

Bisher wurden für ortsansässige Vereine keine Entgelte in Rechnung gestellt. Andere (ortsfremde) Vereine sind nicht in der Halle tätig. Einnahmen wurden lediglich durch Veranstaltungen generiert. Die bislang kostenfreie Nutzung der ortsansässigen Vereine ist als Vereinsförderung anzusehen und müsste, sollte weiterhin kein weiteres Entgelt erhoben werden, durch eine interne Leistungsverrechnung umgebucht werden:

Einnahme im Produkt 4240 – Dornbusch-Halle

Ausgabe im Produkt 28100 – Förderung von Einrichtungen

Verwaltungsseitig wird ein Betrag zwischen Realöffnung und Realnutzung empfohlen. Eine Unterscheidung zwischen ortsansässigem und ortsfremdem Verein ist weiterhin möglich. Hier ist

zu beachten, dass eine Balance zwischen Haushaltskonsolidierung, Nutzerauslastung der Halle und Vereinsinteressen zu finden ist.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung wird gebeten.

Der Beschluss für die Stadtvertretung würde wie folgt lauten:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom _____. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 07.06.2011 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beschluss der Entgelttarife erhöhen oder mindern sich die Einnahmen im Produkt 42400 und der Einnahmestelle 4320 wobei die Fehlbeträge durch Vereinsnutzung der Sporthalle durch interne Leistungsverrechnung aus dem Produkt 28100 ausgeglichen werden können

Anlage:

- aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung der Dornbusch-Halle vom 07. Juni 2011
- Kalkulation der Dornbusch-Halle 2016
- aktueller Vordruck des Nutzungsvertrages
- aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung der Palmberg-Halle vom 20.02.2014 sowie aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf vom 16.08.2012 (vgl. TOP 13.6 Hauptausschuss Dassow vom 24.05.2016; als Beispiele zur Beratung)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 7. Juni 2011

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.2011 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Regelnutzung

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Eigentum der Stadt Dassow und trägt den Namen Dornbuschhalle.
- (2) Die Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Regionalen Schule mit Grundschule der Stadt Dassow für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2 Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Dornbuschhalle der Stadt Dassow nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.
- (3) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Dassow, die Dornbuschhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3 Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.

- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle schließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Dassow getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (7) Anträge auf Benutzung der Dornbuschhalle von Antragstellern sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land zu richten.
- (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an und bestätigt dieses durch Unterschrift.
- (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Dornbuschhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt in Folge der Benutzung an der überlassenen Dornbuschhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zu den Hallen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Dassow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Dornbuschhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Dassow und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Dassow bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Dassow haftet nicht für Schäden, die in Folge der Benutzung der Dornbuschhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5

Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Dassow verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (2) Bei Benutzung der Dornbuschhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (6) Die Dornbuschhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (7) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (9) Fußballtraining in der Dornbuschhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.
- (10) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Dornbuschhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

- (11) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Dornbuschhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 6
Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dornbuschhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Dassow entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kautions erstattet.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Dassow, den 7. Juni 2011


Ploen
Bürgermeister



1. Änderung der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benützung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 07.06.2011

Gültig ab 01.01.2012

Entgelttarif

		Entgelttarif
1.	<u>private Veranstaltungen</u>	
a)	Kulturraum pro Stunde	15,00 €
	pro Tag	90,00 €
b)	Speiseraum pro Stunde	15,00 €
	pro Tag	80,00 €
c)	Hauswirtschaftsraum pro Tag	70,00 €
d)	private Sportnutzung pro Stunde und Feld	10,00 €
2.	<u>Training</u>	
2.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	pro Feld	0,00 €
b)	2 Felder	0,00 €
2.2	<u>andere Vereine</u>	
a)	pro Feld	300,00 €
b)	2 Felder	500,00 €
3.	<u>Wettkämpfe/ Turniere</u>	
3.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	pro Feld	0,00 €
b)	2 Felder	0,00 €
3.2	<u>andere Vereine</u>	
a)	pro Feld	300,00 €
b)	2 Felder	500,00 €
4.	<u>Veranstaltungen</u>	
4.1	<u>ortsansässiger Vereine</u>	
a)	pro Feld	0,00 €
b)	2 Felder	0,00 €
4.2	<u>andere Veranstalter</u> bei Veranstaltungen ohne Eintritt	
a)	pro Feld	300,00 €
b)	2 Felder	500,00 €
4.3	<u>andere Veranstalter</u> bei Veranstaltungen mit Eintritt	
a)	pro Feld	400,00 €
b)	2 Felder	600,00 €
5.	<u>Gastronomische Versorgung</u>	
a)	ganze Halle	250,00 €
b)	halbe Halle	150,00 €
c)	Im Foyer	80,00 €

Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee und alkoholfreien Getränken bei Wettkämpfen und Turnieren ist kein Entgelt zu entrichten.

Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee, alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken ist seitens der ortsansässigen Vereine kein Entgelt zu entrichten.

6.	Kaution (bei anderen Veranstaltern und anderen Vereinen)	200,00 €
7.	Verleihen von Mobiliar Das Verleihen von Mobiliar ist nicht zulässig.	


Ploen
Bürgermeister



Leistungsdefinitionen

Gebührenrelevant	Größe in m ²	Gebührentatbestände	Nutzfläche	Kosten	Kosten pro Stunde	Kosten pro Stunde
			in m ²	nach m ²	nach Realöffnung	nach Realnutzung
001 - Foyer	70,11	1. Entgelt für 1 Feld einschließlich der Benutzung der Umkleiden und Duschen	645,72	78.581,25 €	14,98 €	28,26 €
002 - Umkleide Lehrer	12,29		35,74%			
003 - Waschraum Lehrer	4,61	2. Entgelt für 2 Felder einschließlich der Benutzung der Umkleiden und Duschen	1273,44	154.970,79 €	29,55 €	55,74 €
004 - WC Herren	7,79		70,48%			
005 - Umkleide Schüler	28,32	3. Entgelt Kulturraum	173,95	21.168,78 €	9,00 €	30,24 €
006 - Flur 2	22,13		9,63%			
007 - Waschraum Schüler	16,89	4. Entgelt Speiseraum	99,81	12.146,34 €	5,16 €	17,35 €
008 - Waschraum Schüler	16,89		5,52%			
009 - Umkleide Schüler	36,79	5. Entgelt Hauswirtschaftsraum	75,85	9.230,54 €	3,92 €	13,19 €
010 - Hauswirtschaft	52,53		4,20%			
011 - Speisenausgabe	7,52	Gemeinschaftsräume	73,90	8.639,88 €		
012 - WC Schüler	15,8	anteilige Aufteilung der Kosten nach prozentualen Nutzflächen auf die fünf Gebührentatbestände				
013 - Flur 3	29,66					
014 - Schülerspeisung	70,15	Entgelt für die gesamte Halle einschließlich der Benutzung der Umkleiden und Duschen	1806,92	211.252,58 €	40,28 €	67,80 €
015 - Mehrzweck (Kulturraum)	84,6					
016 - Ausschank	6,49					
017 - Flur 5	43,89					
018 - WC Herren	22,25					
019 - WC Damen	16,72					
020 - Geräte 1	54,69					
021 - Möbellager	26,08					
022 - Reinigung	4,28					
023 - Technik ELT	6,63					
024 - Flur 4	7,47					
025 - Halle	827,27					
026 - Geräte/Tribüne	39,87					
027 - Geräte 2	54,69					
028 - Heizung	30,38					
029 - Reinigung	6,51					
030 - Flur 6	7,47					
031 - Umkleide Schüler	36,79					
032 - Waschraum Schüler	16,89					
033 - Waschraum Schüler	16,89					
034 - Flur 7	22,13					
035 - Umkleide Schüler	28,32					
036 - WC Damen + Behind.	7,85					
037 - Waschraum Lehrer	4,61					
038 - Umkleide Lehrer	12,29					
039 - Lüftung/Technik	30,38					
Gesamt:	1806,92					

Kostenaufstellung Dornbusch-Halle Dassow

Haushaltsjahre →	2013	2014	2015	Durchschnitt	2016	2017	2018	Durchschnitt	Preissteigerungsrate
Kosten ↓				Preisniveau 2014				Preisniveau 2017	pro Jahr laut Stat. Bundesamt
Strom	6.588,00 €	12.735,84 €	368,00 €	6.563,95 €	7.209,21 €	7.555,25 €	7.917,90 €	7.560,79 €	4,80%
Wasser/Abwasser		3.800,73 €	6.986,70 €	5.393,72 €	5.611,62 €	5.723,85 €	5.838,33 €	5.724,60 €	2%
Heizung (Gas)	45.573,53 €	48.551,17 €	39.555,29 €	44.560,00 €	35.034,71 €	31.065,28 €	27.545,58 €	31.215,19 €	-11,33%
Müll	336,52 €	421,50 €	384,84 €	380,95 €	380,95 €	380,95 €	380,95 €	380,95 €	0%
Wachschutz	529,55 €	652,79 €	566,44 €	582,93 €	619,99 €	639,39 €	659,41 €	639,60 €	3,13%
Gebäude- und Inhaltsversicherung	1.616,17 €	1.648,87 €	1.670,92 €	1.645,32 €	1.700,06 €	1.728,11 €	1.756,63 €	1.728,27 €	1,65%
Wartung	729,82 €	542,54 €	546,79 €	606,38 €	606,38 €	606,38 €	606,38 €	606,38 €	0%
Instandsetzung/Reparatur	11.778,18 €	7.248,58 €	3.239,51 €	7.422,09 €	16.500,00 €	16.500,00 €	16.500,00 €	16.500,00 €	HH-Ansatz
Reinigung	22.255,73 €	22.929,68 €	24.554,46 €	23.246,62 €	24.171,56 €	24.647,74 €	25.133,30 €	24.650,87 €	1,97%
Pesonalkosten Hausmeister	33.040,13 €	34.301,06 €	35.147,93 €	34.163,04 €	35.941,58 €	36.865,28 €	37.812,72 €	36.873,20 €	2,57%
Rückstellungen/Nebenkosten	18,41 €	798,29 €	- €	272,23 €	286,41 €	293,77 €	301,32 €	293,83 €	2,57%
Geräte	1.253,94 €	141,80 €	- €	465,25 €	474,60 €	479,34 €	488,98 €	480,97 €	1%
Telefon	199,08 €	199,08 €	199,08 €	199,08 €	199,08 €	199,08 €	199,08 €	199,08 €	0%
Sachbearbeiter Sportstätten im Amt (4% von 16 %)	147,75 €	120,83 €	168,04 €	145,54 €	153,11 €	157,05 €	161,09 €	157,08 €	2,57%
Gemeinkostenzuschlag laut KGST 20 %	6.637,58 €	6.884,38 €	7.063,19 €	6.861,72 €	7.218,94 €	7.404,47 €	7.594,76 €	7.406,06 €	2,57%
Abschreibung Sporthalle (Gebäude + Außenanlage)				61.080,29 €				61.080,29 €	
Abschreibung beweg. Anlagevermögen	1.988,96 €	1.988,96 €	1.970,36 €	1.982,76 €				1.982,76 €	
kalk. Zinsen Sporthalle				12.552,28 €				12.552,28 €	
kalk. Zinsen Grundstück (Gebäude + Außenanlage)				1.220,39 €				1.220,39 €	
						Gesamt:		211.252,58 €	

Kalkulatorische Zinsen

Gebäude + Außenanlagen					
	Anteil Stadt	Eigenkapital	Fremdkapital		
	Baukosten abzgl. Fördermittel		LFI M-V		
Finanzierung	2.023.873,78 €	387.739,76 €	1.636.134,02 €		
Förderquote		19,16%	80,84%		
Zinsen		1,20%	1,25%		
durchschn. Zinsen		1,24%			
durchschn. gebundenes Kapital	1.011.936,89 €				
kalk. Zinsen:	<u>12.552,28 €</u>				
Grundstück					
	Außenanlage + Sporthalle				
Flurstück	328/3	327/1	326/1	327/2	
Flur	1				
Gemarkung	Dassow				
Größe in m ²	4917	379	343	471	
durchschn. gebundenes Kapital	82.998,96 €	6.397,52 €	5.789,84 €	3.198,48 €	
Preis pro m ²	16,88 €			6,79 €	
durchschn. Zinsen	1,24%				
kalk. Zinsen:	<u>1.220,39 €</u>				
Bemerkung: Auf Flurstück 326/3 wird verzichtet, da in 328/3 bereits Schulgrundstück und Außenanlage Schule enthalten ist.					
Dies dürfte sich im Verhältnis egalisieren.					

Nutzungsstunden

	Beginn	Ende	Dauer in h	Öffnungstage in h	Bemerkung
Höchstöffnung					
Öffnungszeiten Halle	0:00	24:00	24	8.736,00	52 Wochen 7-Tage-Woche 24h-Nutzung
Realöffnung					
Öffnungszeiten Schulsport	7:30	14:30	7	1.365,00	5-Tage-Woche 39 Schulwochen
Öffnungszeiten Vereinssport	15:00	21:30	6,5	1.527,50	5-Tage-Woche abzügl. 4 Wochen Schließzeit in den Sommerferien abzügl. 1 Woche Feiertage
Öffnungszeiten Veranstaltungen	0:00	24:00	24	2.352,00	Wochenende abzügl. 3 Feiertagswochenenden
			Summe:	5.244,50	
Realnutzung					
Schulsport	7:30	14:30	7	1.053,00	siehe Belegungsplan Schule 5-Tage-Woche 39 Schulwochen
Vereinssport	15:00	21:30	6,5	1.363,00	siehe Belegungsplan Vereine 5-Tage-Woche abzügl. 4 Wochen Schließzeit in den Sommerferien abzügl. 1 Woche Feiertage
Veranstaltungen					
Sport:	08:00	18:00	10	200	20 x Halle
Sonstige:	12:00	22:00	10	500	50 x Kulturräume
			Summe:	3.116,00	

Nutzungsvertrag

zwischen der Stadt Dassow,
vertreten durch Bürgermeister Herrn Ploen

und _____,

vertreten durch _____
(nachfolgend Nutzer genannt)
Anschrift des Veranstalters _____

wird folgender Vertrag zur Nutzung der Dornbuschhalle geschlossen:

§ 1 Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch folgende Einrichtungen: Anzahl

	Spielfeld(er)
	Umkleideräume
	Kulturraum
	Speiseraum
	Hauswirtschaftsraum

(2) Art der Veranstaltung

zur Durchführung eines regelmäßigen Trainings/ einer regelmäßigen Nutzung Sportart:

zur einmaligen Nutzung für folgende Veranstaltung:

1. jeweils _____ in der Zeit von _____ bis _____.

2. jeweils _____ in der Zeit von _____ bis _____.

3. jeweils _____ in der Zeit von _____ bis _____.

4. jeweils _____ in der Zeit von _____ bis _____.

bzw. am _____ in der Zeit von _____ bis _____.

Die Nutzung beginnt am _____ und wird bis einschl. _____
befristet / nicht befristet.

Anzahl der Teilnehmer: _____

Nutzungsberechtigt sind lediglich Mitglieder des Nutzers bzw. die zur Durchführung eingetragenen oder angemeldeten Teilnehmer.

§ 2 Hausordnung

Die Hausordnung der Dornbuschhalle Dassow ist Bestandteil dieses Nutzungsvertrages. Der anwesende Hallenwart ist darüber hinaus in allen Fragen der Nutzung der Halle weisungsberechtigt.

§ 3 Entgelt für die Nutzung

(1) Für die Nutzung der Dornbuschhalle entsprechend den Festlegungen in § 1 wird folgendes Nutzungsentgelt berechnet:

	€
Zu 1	
Zu 2	
Zu 3	
Zu 4	

bzw. einmalig	
---------------	--

Kautions	
----------	--

Das Nutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung **acht Tage vor** Beginn der Nutzung auf das

Konto des Amtes Schönberger Land
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (BIC: NOLADE21WIS)

eininzahlen. Als Verwendungszweck ist anzugeben: „Dornbuschhalle / 17.42400.4320 und der Vereinsname bzw. Name der Organisation. Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kautions erstattet.

Bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt Schönberger Land.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sport- und Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Dassow entstehenden Selbstkosten erhoben.

Bei nicht bzw. nicht rechtzeitig entrichtetem Nutzungsentgelt kann die Durchführung der Nutzung untersagt werden.

§ 4 Pflichten des Nutzers

Neben den Pflichten, die sich aus der Hausordnung ergeben, hat der Nutzer einen Verantwortlichen für die Durchführung der Veranstaltung zu benennen und vor der Veranstaltung dem Hallenwart anzugeben. Der Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf und die zweckentsprechende Nutzung der überlassenen Einrichtungen zu gewährleisten. Er hat vor Beginn der Nutzung die betreffenden Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Mängel sind sofort dem Hallenwart anzuzeigen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Nutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Dassow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Dassow und deren Bedienstete haften gegenüber dem Nutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Dassow bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Dassow haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 6 Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Dassow verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (2) Bei Benutzung der Dornbuschhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (6) Die Dornbuschhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(7) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

(8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.

(9) Fußballtraining in den Dornbuschhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.

(10) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Dornbuschhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.

(11) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Dornbuschhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen ein Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.

(12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 7 Nutzungsstörungen

(1) Wird die Nutzung durch den Nutzer nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist der Hallenwart umgehend davon zu unterrichten. Bei abgesagter Nutzung ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

(2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb der Halle bzw. die Nutzung beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden; ein Nutzungsentgelt wird für diese Fälle jedoch nicht erhoben.

§ 8 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für mitgebrachte oder aufbewahrte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Bediensteten oder beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Pflege, Reinigung

Sämtliche überlassenen Einrichtungen sind vom Nutzer im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 10 Werbung, Ausschank

(1) Das Anbringen von Werbung jeder Art in, an sowie vor oder neben der Halle ist nur mit Zustimmung der Stadt Dassow gestattet.

(2) Ein eigener Ausschank bzw. Verzehr von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

Für die Versorgung der Teilnehmer der Veranstaltung ist

	€
ein Entgelt in Höhe	

zu entrichten. Der Platz der Versorgung wird vom Hallenwart zugewiesen. Es gelten die unter § 3 festgelegten Zahlungsmodalitäten.

§ 11 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarschaftsrecht gegenüber öffentlichen bzw. Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Nutzer untersagt und vertragswidrig.

§ 12 Besondere Vereinbarungen

§ 13 Kündigung

Dieser Nutzungsvertrag ist mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Monats beidseitig kündbar. Davon unberührt bleibt ein Sonderkündigungsrecht des Eigentümers bei Verstößen gegen die Hausordnung bzw. bei Nichtzahlung des Entgeltes.

Dassow, den

Stadt Dassow

Ploen
Bürgermeister
Stadt Dassow
Dornbuschhalle
Rudolf-Breitscheid-Str. 50
23942 Dassow
Tel: 038826/80436

Nutzer

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung der Palmberg-Halle
der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2 a
vom 20.02.2014**

**§ 1
Regelnutzung**

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg ist Stadteigentum. Sie trägt den Namen Palmberg-Halle.
- (2) Die Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich den Schulen der Stadt Schönberg für deren Schulsportunterricht zur Verfügung. Den Schulen des Landkreises Nordwestmecklenburg steht die Sport- und Mehrzweckhalle ebenfalls für den Schulsportunterricht zur Verfügung.

**§ 2
Sondernutzung (außerschulische Nutzung)**

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, können die Sport- und Mehrzweckhalle der Stadt Schönberg benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Sport- und Mehrzweckhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt dient. Ferner ist die Nutzung durch Dritte für private Veranstaltungen zulässig, sofern die Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Schönberg, die Sport- und Mehrzweckhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (4) Bei Veranstaltungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

**§ 3
Anträge auf Benutzung / Genehmigung**

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung nach § 1 bedarf es nicht. Die Nutzung für den Schulsport wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Diese wird für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 3 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle ist auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume zulässig. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung zur Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle schließt, soweit nichts

anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Schönberg getroffenen Nutzungsvereinbarung.

- (5) Die Nutzungszeiten sind erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung verbindlich reserviert. Bei einer Stornierung des Veranstaltungstermins nach Vertragsabschluss sind 50 % des Nutzungsentgeltes (mit Ausnahme der Ausschankgebühr) zu zahlen.
- (6) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (7) Die Nutzung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Sport- und Mehrzweckhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt in Folge der Benutzung an der überlassenen Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einholung aller für die Veranstaltung notwendigen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen verantwortlich und hat diese sowie einen Nachweis über den Versicherungsschutz spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Hallenwart nachzuweisen.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Schönberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Schönberg und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadenfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Schönberg bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Schönberg haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5
Benutzungsordnung

- (1) Bei Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (5) Die Sport- und Mehrzweckhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sport- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Sport- und Mehrzweckhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zu Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen alle Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (8) Fußballtraining in der Sport- und Mehrzweckhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.
- (9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sport- und Mehrzweckhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind in der Sport- und Mehrzweckhalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sport- und Mehrzweckhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (11) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.a.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, ist untersagt.
- (12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 6
Entgeltordnung / Entgelttarif

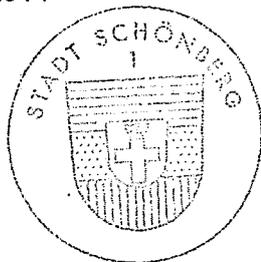
- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Bei kulturellen Veranstaltungen beinhalten die Entgelte grundsätzlich die Übergabe der Halle an den Veranstalter sowie die Abnahme der Halle am Ende des Nutzungszeitraumes. Darüber hinaus kann die Aufsichtsfunktion der Hallenwarte während der Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein zusätzliches Entgelt (Pkt. 9 des Entgelttarifs) zu entrichten.
- (3) Bei kulturellen Veranstaltungen (Pkt. 4 des Entgelttarifs) sind die Fußböden, die Bestuhlung und der Aufbau der Tische grundsätzlich durch den Nutzer selbst aufzubauen bzw. auszulegen. Für die Inanspruchnahmen der Dienstleistung durch den Hausmeister ist zusätzlich das Entgelt nach Pkt. 8 des Entgelttarifs zu entrichten. Den Anweisungen der Hausmeister zur Einhaltung der Bestuhlungspläne, Rettungswege und anderer Sicherheitsvorgaben ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit offenem Feuer bzw. Pyrotechnik ist die Anwesenheit der Hausmeister zwingende Voraussetzung.
- (4) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sport- und Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Schönberg entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung wird das Entgelt nachträglich jeweils für 2 Monate in Rechnung gestellt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Schönberg, den 20.02.2014


Heinze
Bürgermeister



		Entgelttarif
1.	<u>private Veranstaltungen</u>	
a)	Mehrzweckraum mit Küche bis 6 Stunden	150,00 €
2.	<u>Training</u>	
2.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	7,50 €
	je Stunde/ Feld	15,00 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	5,00 €
	je Stunde	10,00 €
	Das Entgelt zu 2.1 a) und b) reduziert sich um 50 % bei Jugendgruppen	
2.2	<u>andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde/ Feld	12,50 €
	je Stunde	25,00 €
b)	Gymnastikraum je angefangene halbe Stunde	7,50 €
	je Stunde	15,00 €
3.	<u>Wettkämpfe/Turniere (einschl. Nutzung Tribüne)</u>	
3.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	180,00 €
b)	jede weitere Stunde	30,00 €
3.2	<u>andere Vereine, Firmen, Privatpersonen, sonstige</u>	
a)	Wettkämpfe bis 6 Stunden Halle (3 Felder)	350,00 €
b)	jede weitere Stunde	60,00 €
4.	<u>kulturelle Veranstaltungen</u>	
	<u>ortsansässige Vereine</u>	
	bei Veranstaltungen mit Eintritt:	
a)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	450,00 €
b)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	150,00 €
	bei Veranstaltungen ohne Eintritt	
c)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	350,00 €
d)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	120,00 €
	<u>andere Veranstalter</u>	
	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne)	800,00 €
e)	je Tag/Veranstaltung (einschl. Nutzung Tribüne) je Feld	300,00 €

5.	<u>gastronomische Versorgung</u>	
a)	in der Halle	400,00 €
b)	im Foyer	150,00 €
6.	<u>Nutzung mobile Bühne einschließlich Technik</u>	100,00 €
7.	<u>Nutzung des Mehrzweckraumes</u> für Sitzungen von Gremien der ortsansässigen Vereine während der regulären Öffnungszeiten (montags- freitags)	10,00 €
8.	<u>Inanspruchnahme von Dienstleistungen</u>	
a)	Auslegen des Fußbodens je Feld	25,00 €
b)	Aufbau der Bestuhlung	50,00 €
c)	Aufbau der Tische	16,00 €
d)	Vorbereitung für das Catering	8,00 €
9.	<u>Inanspruchnahme der Hallenwarte zur Hallenaufsicht</u>	
	Je Mitarbeiter/Stunde	16,00 €
10.	Für den <u>Verkauf von Kaffee und Kuchen und alkoholfreien Getränken</u> durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren im Foyer ist kein Entgelt zu zahlen.	

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 16. August 2012 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Selmsdorf erlassen:

§ 1 Regelnutzung

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf ist Gemeindeseigentum. Das Hausrecht hat grundsätzlich die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister. Das Hausrecht kann vom Bürgermeister an die verantwortliche Person eines Benutzers übertragen werden.
- (2) Die Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, steht vornehmlich der Schule Selmsdorf für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 2 Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Die Schule Selmsdorf, Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendsportgruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Selmsdorf haben, können die Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, jedoch gemeinnützigen und kulturellen Zielen dienen, kann die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle erteilt werden, wenn § 2 Abs. 1 nichts entgegensteht.
- (3) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, kann die Sporthalle entsprechend dieser Satzung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung oder der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde dient.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, die Sporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen. Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister Inhaber des Hausrechts.
- (5) Auf Antrag kann die Halle in besonderen Fällen auch für private Veranstaltungen benutzt werden.

§ 3 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig. Der Schule Selmsdorf wird die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthalle sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich an das Amt Schönberger Land zu richten.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthalle müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer und Namen sowie Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.

- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung gemäß § 5 als für ihn verbindlich an.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Personengruppen von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.
- (6) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (7) Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten der Sporthalle umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (8) Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle ist nicht übertragbar.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Der Benutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind. Die Gemeinde hat unverzüglich innerhalb einer Woche unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (5) Werden in der Sporthalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister und dem Amt Schönberger Land ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind vom Benutzer bzw. Veranstalter zu beachten und einzuhalten.
- (2) Bei Benutzung der Sporthalle für sportliche Zwecke gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportkleidung und nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen, die nicht auch außerhalb der Sporthalle benutzt werden, durchgeführt werden.
- (5) Die Schlüsselgewalt für die Sporthalle obliegt dem Bürgermeister bzw. der Schulleitung. Beide können jeweils den zuständigen Hausmeister mit dem Auf- und Zuschließen der Halle und der Nebenräume beauftragen.
Der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung hat dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Räume nach Beendigung der Benutzung ordentlich verschlossen werden.

- (6) Die Sporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist.
- (7) Vor Beginn der sportlichen Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die zu benutzenden Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden. Bei kulturellen Veranstaltungen ist Kunststoffbelag, soweit vorhanden, vom Benutzer auszulegen.
- (9) Es besteht Rauchverbot in der gesamten Sporthalle.
- (10) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen nicht benutzten Räumen das Licht ausgeschaltet ist und dass nach Beendigung der Benutzung alle Beleuchtungen ausgeschaltet sind.
- (11) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Sporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als letzter die Sporthalle verlässt, an den Leiter der nachfolgenden Gruppe oder an den Hausmeister zu übergeben. Dabei sind in der Sporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (12) Nach Beendigung der Benutzungszeit ist die überlassene Halle einschl. der mitbenutzten Nebenräume sauber zu hinterlassen, d.h. frei von groben Verschmutzungen, Müll und sonstigem Unrat. Verunreinigungen, die über das vertretbare Maß hinausgehen und vom Benutzer nicht beseitigt wurden, werden dem Benutzer nach Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- (13) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur für sie vorgesehene Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung beachten. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet; Ausnahme, nur auf ausgelegtem Kunststoffbelag.
- (14) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
Der Benutzer hat die dafür in der Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 6 Beheizung/Raumtemperaturen

- (1) Die Sporthalle und die Nebenräume werden in der Regel in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai beheizt.
- (2) Folgende Raumtemperaturen sind während der Benutzungszeiten anzustreben:

Halle	17 °C
Dusch- und Umkleide	22 °C
Toiletten und Flure	14 °C
- (3) Durch die Nachtabenkung werden die Raumtemperaturen um ca. 5 °C heruntergeregelt.

- (4) Bei ganztägiger Nicht-Benutzung der Sporthalle z.B. an Sonn- und Feiertagen, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

§ 7 Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Selmsdorf entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.

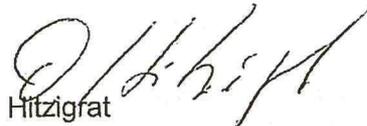
§ 8 Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf in Kraft.

Selmsdorf, den 13. September 2012


Hitzigrat
Bürgermeister



Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Selmsdorf vom

Entgelttarif

	<u>Hallennutzung</u>		Entgelttarif
1.	Trainingsbetrieb		
a)	Selmsdorfer Vereine		0,00 €
b)	auswärtige Vereine	je Stunde	15,00 €
	Samstag/Sonntag	pro Tag	150,00 €
2.	Wettkämpfe		
a)	Selmsdorfer Vereine als Veranstalter		0,00 €
b)	auswärtige Vereine als Veranstalter	pro Tag	150,00 €
	Getränkeausschank zu 2 a) und 2 b)		
	bis 100 Personen		30,00 €
	über 100 Personen		50,00 €
3.	Kulturelle Veranstaltungen		
a)	Selmsdorfer Vereine als Veranstalter		0,00 €
b)	auswärtige Vereine bzw. Dritte als Veranstalter		200,00 €
	Getränkeausschank zu 3 a) und 3 b)		
	bis 100 Personen		60,00 €
	über 100 Personen		100,00 €
4.	private Nutzung		
	Nutzung durch Privatpersonen	pro Tag/Veranstaltung	200,00 €